

amtliche Bekanntmachung

031 K 014/21



AMTSGERICHT NEUSS

BESCHLUSS

Im Verfahren zur Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft des folgenden Grundbesitzes

Grundbuchbezeichnung:

Grundbuch von Latum Blatt 1109

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Latum, Flur 8, Flurstück 302, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 16, groß: 285 m²

BV lfd. Nr. 3/zu1, 5

1/5 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Latum, Flur 8, Flurstück 299, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße, groß: 157 m²

BV lfd. Nr. 4/zu1, 5

1/5 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Latum, Flur 8, Flurstück 300, Verkehrsfläche, Leipziger Straße, groß: 125 m²

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Latum, Flur 8, Flurstück 296, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße, groß: 20 m²

wird Termin zur Versteigerung anberaumt auf

**Freitag, den 23.08.2024, 09.00 Uhr,
im Amtsgericht Neuss, Breite Straße 48, 41460 Neuss, 1. Etage, Saal 130.**

Objekt laut Gutachten:

Reihenmittelhaus (Flurstück 302)

Lage: Leipziger Straße 16, Meerbusch-Latum

gelegen an einem Privatweg (Flurstück 300);

Reihenendgarage (Flurstück 296), gelegen an dem Flurstück 299, an der Leipziger Straße befindlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.10.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

Flurstück 302: 526.500,00 €

Flurstück 299: 6.300,00 €

Flurstück 300: 6.400,00 €

Flurstück 296: 9.600,00 €

Summe: 548.800,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Neuss, 22.04.2024